



## Der SiGeKo

Auf Grund der meist unübersichtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle, kommt es im Zusammenwirken der einzelnen Auftragnehmer auf einem relativ geringen Raum zu schwierigen und damit unter Umständen gefährlichen Situationen, die in Ihrer Verantwortung liegen. Die Pflichten des Bauherren ergeben sich aus der Baustellenverordnung.

Sobald Beschäftigte mehrerer Unternehmer ( 2 Gewerke) auf einer Baustelle arbeiten, muss der Auftraggeber einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator beauftragen. Der Einsatz des Koordinators muss schon in der Planungsphase bedacht werden. SiGeKos sind speziell qualifiziert.

Wir bieten Ihnen eine fachgerechte Sicherheits- & Gesundheitsschutzkoordination (SIGE-Koordination) in der Planungs- sowie Ausführungsphase ihres Bauvorhabens deutschlandweit an.

**Weitere Informationen finden Sie auf:**  
**[www.sigeko.ag](http://www.sigeko.ag)**



## Welche Pflichten hat der Bauherr?

**Der Bauherr veranlasst und organisiert das Bauvorhaben. Der Bauherr hat die Pflicht, Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der am Bauvorhaben tätigen Personen/Beschäftigten zu vermeiden. Das bedeutet im Einzelnen:**

- er muss bereits in der Planung der Ausführung des Bauvorhabens Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigen
- er muss die allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beachten
- für bestimmte Bauvorhaben ist eine Vorankündigung zu erstellen und dem regional zuständigen Bezirksregierung (Amt für Arbeitssicherheit) zu übermitteln. Die Vorankündigung ist auf der Baustelle für alle Personen einsehbar auszuhängen;
- wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen gleichzeitig tätig werden, muss mindestens ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SIGEKO) bestellt werden;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) muss erstellt und ausgehängt werden, wenn:
  - Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig sind und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
  - Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig sind und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der Baustellenverordnung durchgeführt werden